

Hft.	S.	Hft.	S.	Hft.	S.
Steinberger Sebastian	III. 14	Venderer Johann	III. 12	Wil. Meinrad von	III. 29
Steinger Ursus	III. 28	Vischach Johann von	IV. 214	Wild Placidus	II. 226
Steininger Bernhard	III. 35	Vitzthum Bernhard	III. 13	Willkomm Eugen	II. 217
Steinlechner Edmund	II. 227	Vogel Benedict	III. 38	Winckler Conrad	IV. 214
Stemmele Gregor	II. 231	Vogl Christoph	IV. 222	Winkler Max	II. 212
Stenitzer Anton	II. 212	Vogt Aemilian	IV. 224	Winterlin Joh. Caspar	III. 28
Sternkopf Joh. Bapt	III. 19	Vogt Christoph	III. 36	Wisigin Columban	II. 211
Steyer Michael	IV. 223	Vogt Mauritius	IV. 198	Witlaßil Severin	III. 9
Stierlin Ambros	III. 16	Voraus Columban	II. 234	Witwyler Ulrich	II. 219
Stierlin Augustin	III. 16	Wächter Martin	III. 14	Wolfe Bernhard	III. 35
Stoeckl Bonifaz	III. 12	Wagner Gotthard	IV. 211	Wolf Anselm	IV. 221
Stoecklin Conrad	II. 223	Wagner Leonhard	IV. 215	Wohlgemuth Joh. B.	II. 229
Stoecklin Leo	III. 16	Waldenburger Ulrich	IV. 217	Wührer Joseph	IV. 200
Stoiber Eberhard	IV. 202	Wald Oswald	III. 32	Würmer Joh. Bapt	IV. 206
Strasser	IV. 210	Weichlin Roman	III. 7	Zairinger Aegid	II. 211
Strauss Veremund	IV. 208	Weighard Coelestin	IV. 219	Zapata Mauritius	IV. 197
Strigl Bernhard	III. 33	[Weigl Joh. Bpt.]	IV. 203	Zech Chrysogonus	IV. 221
Sturm Eustachius	III. 12	Weinrauch Ernest	IV. 232	Zech Marcus	II. 221
Summerer Blasius	IV. 205	Weiss Bonifaz	IV. 206	Zech Michael	IV. 221
Suter Hieronymus	IV. 198	Weiss Raphael	III. 37	Zeidlmeier Sebastian	IV. 212
Sweiger Petrus	IV. 202	Wepfer Augustin	IV. 207	Zeiler Gallus	III. 13
Tanner Conrad	II. 221	Werkmeister Bened.	III. 31	Zeiller Willibald	II. 235
Tiray Benno	IV. 204	Wernclinus	IV. 209	Ziggeler Anton	IV. 222
Trautsch Leonhard	IV. 212	Werner Benedict	IV. 225	Zimmermann Bernh.	II. 219
Trautsch Maurus	IV. 206	Werner Ludwig	IV. 207	Zucchinus Gregor	II. 230
Traunsteiner Wolfg.	IV. 228	Wetzel Heinrich	IV. 224	Zurmülen Basilius	III. 28
Trueg Ignaz	IV. 220	Widmann Paul	IV. 211	Zwettler Theodor	IV. 230
Tschupp Felix	III. 15	Widmann Angelus	IV. 225	Zwyssig Alberik	IV. 227
Udalschalchus, Abt	IV. 214	Widmer Ambros	IV. 206	Zwyssig Gerold	III. 30
Umlauf Marcus	III. 9	Wiesler Petrus	III. 14		

Die Einführung des Allerseelentages durch den heiligen Odilo von Cluny.

(Von P. Odilo Ringholz O. S. B. in Maria Einsiedeln, Schweiz.)

Die Kirche lässt auf den ersten Januar aus dem römischen Martyrologium das Gedächtnis des heiligen Odilo verkünden mit dem Beisatze, dass er zuerst den Allerseelentag in seinen Klöstern eingeführt und dann die Kirche diesen Brauch angenommen und gebilligt hat. Da die Einführung dieses Tages so unberechenbar vielen Nutzen veranlasst hat, so dürfte es sich schon lohnen, die That- sache in ihren Einzelheiten näher darzustellen.

Odilo, im Jahre 962 aus dem edeln auvergnatischen Geschlechte der Mercoeur geboren, in seinen Kinderjahren in einer Kirche der allerseligsten Jungfrau auf wunderbare Weise von gänzlicher Lähmung geheilt, wurde Canonicus an dem St. Julianstifte in Brioude. Im Jahre 991 legte er seine Würde nieder und trat in das Kloster Cluny ein. Noch in diesem Jahre, oder doch längstens im Jahre 992, wurde er von seinem Abte, dem hl. Majolus, zum Coadjutor angenommen und

dann im Jahre 994, kurz vor dem am 11. Mai desselben Jahres erfolgten Tode genannten Abtes von diesem und dem Convente zum fünften Abte von Cluny gewählt. Odilo's Regierung war für seine Abtei und die ihm untergebenen Klöster sowohl, als für die ganze Christenheit eine sehr segensvolle und legte den Grund zu der weltumgestaltenden Macht, die Cluny unter seinem Nachfolger Hugo entfaltete. Wegen seiner hervorragenden Eigenschaften und in Anerkennung seiner Verdienste wurde Odilo im J. 1032 vom Papste Johannes XIX. (XX.) zum Erzbischofe von Lyon ernannt, welche Würde er jedoch standhaft ausschlug. Durch seine Tugenden und seine Mässigung hatte sich unser Abt das Vertrauen und die Liebe der meisten gleichzeitigen Fürsten, geistlichen und weltlichen Standes erworben. Er stand mit den Päpsten Gregor V., Sylvester II., Benedict VIII., Johann XIX., Gregor VI., Clemens II. in engen Beziehungen. Es lassen sich auch mindestens sechs Reisen Odilo's nach Italien, nach Rom nachweisen. Von den weltlichen Fürsten, von denen Odilo besonders geehrt wurde, nennen wir die hl. Kaiserin Adalheid, deren Leben er auch kurz beschrieb, Otto III., Heinrich II.; die Könige Franciens Hugo Capet und dessen Sohn Robert, den König Rudolf III. von Burgund, den Herzog Wilhelm von Aquitanien, die spanischen Könige Sancho III., Garcia und dessen Bruder Ramiro und König Stephan von Ungarn. Den Einfluss, den Odilo bei diesen Fürsten besass, benützte er, um die Sache der Kirche und des Rechtes zu fördern, um Gewaltthaten und Aergernisse zu verhindern, um Armen und Nothleidenden zu helfen. Nach einem schönen, arbeits- und mühevollen Leben starb er am 1. Januar 1049 (nach der damaligen Weise zu rechnen, nach unserer Weise Samstag, den 31. December 1048, Abends zwischen 6 und 9 Uhr) auf einer Visitationsreise in dem cluniacenser Kloster Souvigny, von Mit- und Nachwelt als Heiliger angerufen. Dieser grosse Mann, dessen Wahlspruch: „Ego magis volo de misericordia misericorditer iudicari, quam de crudelitate crudeliter damnari“ uns sein Biograph und Freund Jotsald aufbewahrt hat, zeichnete sich besonders durch Herzensmilde und Mildthätigkeit aus. Er, dessen Barmherzigkeit alle Hilfsbedürftigen umfasste, wie hätte er die armen im Fegfeuer leidenden Seelen vergessen können?

Wenn wir aber sagen, dass Odilo den Allerseelentag einführte, so wollen wir damit nicht sagen, dass er das Gebet für die Verstorbenen einführte, das ja seit den ältesten Zeiten in der Kirche in Uebung war; wir stellen auch nicht in Abrede, dass schon

vor Odilo in den meisten Klöstern und wohl auch an vielen Kirchen feierliche Jahrestage für die verstorbenen Angehörigen der betreffenden Klöster und Kirchen stattfanden. Dies beweisen uns die alten Martyrologien und Necrologien. Isidor von Sevilla († 4. April 636) bestimmte im 24. Capitel seiner Regel, dass „am Tage nach Pfingsten“ für die Verstorbenen das heilige Opfer dargebracht wird.¹⁾ In dem sehr alten Calendarium von Auxerre ist der Gedächtnistag für die Verstorbenen auf den 23. Januar festgesetzt.²⁾ Im Leben des heiligen Benedict von Aniane († 821) finden wir zwar, dass seine Mönche für alle verstorbenen Gläubigen beteten, doch ist dort keine Rede von einem besondern Gedächtnistag für alle Verstorbenen.³⁾

Wohl die erste ausdrückliche Spur von einem besondern Gedächtnistag Aller Seelen, und zwar am Tage nach dem Feste Aller-Heiligen finden wir bei Amalarius, Priester von Metz, in zwei Stellen seiner Werke. In seinem um das Jahr 820 vollendeten Werke „De ecclesiastico officio“ lib. III. cap. 44 „de missa pro mortuis“ sagt er: „ . . . oportet ea (das hl. Opfer) pro regeneratis omnibus facere, ut nullus eorum praetermittatur ad quos haec beneficia possint et debeant pervenire. Melius enim supererunt ista eis quibus nec obsunt, nec prosunt quam eis deerunt quibus prosunt. Anniversaria dies ideo repetitur pro defunctis, quoniam nescimus qualiter eorum causa habeatur in alia vita. Sicut sanctorum anniversaria dies in eorum honore ad memoriam nobis reducit super utilitate nostra, ita defunctorum, ad utilitatem illorum, et nostram devotionem implendam, credendo eos aliquando venturos ad consortium sanctorum.“⁴⁾ In dieser Stelle vergleicht Amalarius die einzelnen, jährlich wiederkehrenden Gedächtnistage der Verstorbenen mit den einzelnen jährlich wiederkehrenden Festen der Heiligen und setzt somit beide, trotz ihrer grossen Verschiedenheit, in eine gewisse Beziehung zu einander. Die zweite Stelle, seinem Werke „De ordine Antiphonarii cap. 65 de officiis pro mortuis“ entnommen, lautet: „Post officia sanctorum (omnium) officium pro

1) Migne, Patrol. lat. tom 83, col. 984. Die „altera dies post Pentecosten“ ist nach der Bemerkung des Benedictiners Gazäus in „Joannis Cassiani opera omnia“ Frankfurt 1722 pag. 240, Anm. d. wohl der Montag nach den Trinitätssonntag, da von Isidor Pfingsten mit seiner Octave nur für einen Tag genommen wird.

2) Mabillon, Acta S. S. O. S. B. Saec. VI. pars. 1. pag. 584.

3) Concordia regularum auctore S. Benedicto Anianae Abbati, ed Fr. Hugo Menardus O. S. B. Paris. 1638. pag. 27.

4) Migne, tom. 105 col. 1164.

mortuis. Multi enim transeunt de praesenti saeculo qui illico sanctis coniunguntur. Pro quibus solito more officium agitur. Qui autem minor est in illo regno, maior est isto sancto qui in praesenti saeculo est.¹⁾ Hier hat Amalarius die in der ersten Stelle ausgesprochene Idee weiter geführt. Wenn schon in den Festtagen der einzelnen Heiligen eine gewisse Beziehung zu den Gedächtnistagen der einzelnen Verstorbenen liegt und diese Tage also eine Vergleichung zulassen, so musste folgerichtig das Bestehen des Festes Allerheiligen gleichsam von selbst auch zur Einführung des Gedächtnistages aller Seelen auffordern.

Wollte man, gestützt auf die eben angeführte Stelle, annehmen, wie wirklich auch Einige thun²⁾ der Allerseelestag sei schon zu Amalarius' Zeiten herkömmlich gewesen und dieser liturgische Schriftsteller spreche also von einer Praxis, die er vorgefunden hätte, so wäre eine solche Behauptung, haltlos. Denn Amalarius will in seinem Buche: „De ordine Antiphonarii“ nicht durchweg eine Praxis beschreiben, sondern sein Bestreben geht dahin, eine grössere Einheit unter den vorhandenen Antiphonarien zu erzielen, wesshalb er mit Hilfe anderer Antiphonarien, ohne sich ängstlich an diese zu halten, die damals im Gebrauche befindlichen Antiphonarien corrigiren und in eine bessere Ordnung bringen wollte. Sein Verfahren beschreibt er selbst in der Vorrede zu dem genannten Buche: „In quibus tamen alicubi cognovi corrigi posse nostra ab illis, et in aliquibus nostra esse rationalibus et satius statuta, ut praetuli: aripui medium inter utraque, ut a nostris, ubi melius erant ordinata, non discederem; et ubi poterant corrigi a voluminibus urbis (scl. Romae), non negligerem, seu in ordine, seu in verbis.“³⁾ Um nun kenntlich zu machen, was er aus dem römischen Antiphonar entnehme, setzte er ein R an den Rand seines Manuscriptes, das dem metzer Antiphonar Entnommene suchte er durch ein M kenntlich zu machen. Aber es findet sich viel in seinem

1) Migne, l. c. col. 1306. Das Wort omnium muss aus dem vorhergehenden Cap. ergänzt werden, aber nur zu sanctorum nicht zu pro mortuis. Amalarius sagt bloss officium pro mortuis, nicht pro m. omnibus — ein Umstand, den Amberger übersehen hat und der wohl im Auge zu behalten ist.

2) Z. B. Dr. Jos. Amberger, Pastoraltheologie. Zweiter Band. pag. 752, sagt mit ausdrücklicher Berufung auf das cap. 65 de ord. Antiph.: „Es thut jedoch schon Amalar (200 Jahre vor Odilo) einer solchen Gedächtnissfeier als einer herkömmlichen Erwähnung.“

3) Migne, l. c. col. 1243.

Werke, das er eigenmächtig geändert und in eine andere Ordnung gebracht hatte, desshalb fühlt er sich gedrungen auch dieses zu bezeichnen: „ubi nostrum ingenium cogitavit aliquid posse rationabilius illis ordinare, I. C. propter indulgentiam et charitatem“ (scl. scripsi in margine).¹⁾ Ja, er geht noch weiter! Im Gefühle der Aenderungen, die er sich erlaubte und in der Vorahnung, man würde ihn desshalb tadeln, fährt er unmittelbar weiter: „Idcirco precor cantores ut non prius despiciant nostra quam discutiant ea iuxta ordinem librorum et rotunditatem rationis. Et si invenerint minus congruere ea ordini librorum et rationi alicui, deus indulgentiam meae imperitiae; sin autem non despiciant edere nostra olera, quae rubra testa illis ministrat.“ Und in der That Amalarius täuschte sich nicht. Wie seine früheren Schriften, so wurde auch diese heftig angegriffen. Florus von Lyon schleuderte folgende schwere Anklage gegen ihn: „Protulit quoque Antiphonarium velut a se digestum atque correctum, cui talia ex suo sensu inseruit, ut pro eius impudenti audacia frons legentis pudore ac rubore feriat.“²⁾

Aus diesen Stellen geht es bis zur Evidenz klar hervor, dass in Frage stehendes Werk aus zwei Bestandtheilen besteht; erstens aus Theilen des römischen und des Metzger Antiphonars und zweitens aus den Beifügungen und Aenderungen, die Amalarius eigenmächtig hinzufügte. Der erste Theil spricht Praxis aus, der zweite enthält Theorie, das heisst die Privatansicht des Amalarius, die desshalb auch nicht mehr Gewicht hat, als die Aeusserung eines andern Schriftstellers, der einen Gedanken ausspricht.

Nun fragt es sich, welchem Theile das 65. Capitel angehört. Leider fehlen in dem uns vorliegendem Drucke die Randbemerkungen, mit denen Amalarius in seinem Manuscripte die jeweilige Quelle bezeichnete. Wir könnten sonst mit Hilfe dieser Kennzeichen auf den ersten Blick die Frage entscheiden. Doch unmöglich ist uns desshalb ihre Lösung nicht gemacht worden. Glücklicherweise hat Amalarius in jedem Capitel entweder die Quelle angegeben aus der er schöpfte, oder wo er das nicht thun kann, sucht er theologische und ascetische Gründe heizubringen, um seine Aenderungen und Behauptungen annehmbar zu machen. So beruft er sich, um aus der Fülle des Materials nur die ersten capp. zu erwähnen, in den capp. 10—11 (am Anfange) 12, 15, 16, 21 etc. etc. auf das römische, das metzer, auf

¹⁾ Migne, l. c. col. 1244.

²⁾ Migne tom. 119 col. 73.

andere Antiphonarien, auf die Gewohnheit, auf Erfahrungen, während er sich in den capp. 11, 23, 24, 25, 26, 27 sqq. sich nicht auf solche positive Gründe stützen kann, sondern theologische und andere Gründe geltend zu machen sucht. Das 65. Capitel, das wir oben pag. 238 ganz mitgetheilt haben, enthält auch nicht den Schatten einer positiven Begründung, sondern er sucht seine Anordnung mit einem Grunde zu stützen, der sehr wohl angefochten werden kann. Im Bewusstsein nun, diese seine Aenderung nicht mit einem positiven, aus der Praxis genommenen Grunde stützen zu können, und im Bewusstsein, dass der vorgebrachte Grund doch angefochten werden könne, kommt es im folgenden cap. 66, das doch nach der Ueberschrift „De natalitiis Pontificum“ von etwas ganz anderm handeln sollte, nochmals auf das vorhergehende zurück mit den Worten: „Ratio reddita est quare subiungatur officiis sanctorum officium pro mortuis. Scilicet quoniam iusti defuncti absque periculo insidiarum antiqui hostis libere vivunt et meliora sperant; pro quibus tamen agitur officium quod pro mortuis statutum est, ut superius intimatum est. Iusti vero viventes in carne“ etc. Auffallender erscheint noch diese Art von Begründung, wenn wir es wahrnehmen, dass Amalarius in den capp. 60, 61, 62, 63 und 64, die unmittelbar vorhergehen, constant das römische Antiphonar citirt; plötzlich bricht er im 65. cap. mit dieser Art Begründung ab, um ganz andere Gründe vorzubringen, nimmt aber in den folgenden capp. 67, 68 wieder seine Zuflucht zu positiven Belegen. Wäre nun Amalarius in der Lage gewesen irgend eine Thatsache als Rechtfertigung seiner Anordnung anzugeben, und wäre es auch nur eine ihm mündlich zugegangene Nachricht gewesen, so hätte er es ganz gewiss beigesetzt, um so mehr als er keinerlei Art von positiven Gründen verschmäht, wie man beim Lesen des Werkes leicht erkennen kann.

Hieraus geht bis zur Evidenz klar hervor, dass das 65. cap. zu dem zweiten Bestandtheile seines Werkes gehört, den Amalarius eigenmächtig zusammenstellte und dass also dieses cap. keine Praxis ausspricht, sondern nur eine Ansicht des Amalarius. Dieses cap. sagt also nicht: Diese Ordnung ist so, sondern: sie sollte so sein. Also beweist das cap. 65 nicht, dass schon zu Zeiten des Amalarius der Allerseelentag herkömmlich war. Zudem meldet uns keine Quelle in dieser und der folgenden Zeit bis auf Abt Odilo Etwas von einer solchen Uebung.

Die Ehre, die tiefen Beziehungen zwischen dem Allerheiligen-

Feste und einem Gedächtnistage aller Seelen zuerst geahnt und diese Ahnung durch Uebereinanderstellung des Officiums aller Heiligen und des Todtenofficiums kund gegeben zu haben, wollen wir keineswegs dem Amalarius absprechen; den Ruhm aber, diese Grundidee zuerst klar und deutlich ausgesprochen und sie in universaler Weise verwirklicht zu haben, müssen wir dem heiligen Odilo zuerkennen.

Den Beweis hiefür können wir um so befriedigender führen, als wir über die Einführung des Allerseelentages eine authentische Erklärung, nämlich das Decret unseres Heiligen selbst haben, das wir pag. 250 als Anhang mittheilen und dem wir hier die wesentlichen Bestimmungen entnehmen.¹⁾ Im Eingange des Decretes wird gesagt, dass Odilo mit Beistimmung und auf Bitten aller Cluniacenser Brüder beschlossen habe, dass wie in den auf dem Erdkreise errichteten Kirchen am ersten November das Fest Allerheiligen begangen wird, so in Cluny und in den ihm untergebenen Klöstern das Gedächtnis aller von Anfang der Welt an verstorbenen Gläubigen auf folgende Weise begangen werden solle: Am ersten November werden allen anwesenden Armen Almosen gegeben, nach der Vesper wird mit allen Glocken geläutet und die Todtenvesper gesungen. Am 2. November werden Morgens nach der Matutin wieder alle Glocken geläutet, dann folgt das Todtenofficium, hierauf ist feierliches Frühamt. Alle Brüder gehen zum Opfer ²⁾ und die Priester feiern die heilige Messe für die Verstorbenen. Zwölf Arme werden gespeist. — Diese Verordnung soll für Cluny und alle dazu gehörigen Klöster gelten und wenn Jemand anderer ein Beispiel hieran nimmt, soll er aller Gebete theilhaftig werden. Im Schluss des Decretes ³⁾ werden noch Psalmen bestimmt, die für die Seelenruhe der verstorbenen Mönche und des Kaisers Heinrich II., der sich den Brüdern immer günstig erzeigt hatte, dem Todtenofficium beigelegt werden sollen.

Aus diesem Decrete können wir besonders zwei Folgerungen ziehen.

Erstens, dass vor Erlass dieses Decretes nicht anderwärts der Allerseelentag bereits eingeführt war. Wenn nämlich Odilo befiehlt, „ut sic in ecclesiis Dei, quae per orbem terrarum longe lateque constructae sunt, in die Calendarum Novembrium agitur festivitas omnium-

¹⁾ Mabillon, Acta etc. pag. 585 no. 113 und Bibliotheca cluniacensis von Marrier col. 338 sq.

²⁾ Dies ist eine Uebung, die in Cluny auch sonst noch vorkam, conf. Consuet. Clunn. von Udalricus, so z. B. lib. I. cap. 6.

³⁾ Von ergo qualiter an.

Sanctorum, ita apud nos agatur festivo amore commemoratio omnium fidelium defunctorum, qui ab initio mundi fuerunt usque in finem,¹⁾ und wenn er ferner denen, die seinem Beispiele nachfolgen und die Feier des Allerseelentages befördern, Theilnahme an den Gebeten der Brüder zusichert, so folgt daraus, dass Odilo in keiner Kirche genannte Feier bereits vorfand, denn sonst hätte er es sicherlich in oben angeführtem Satze erwähnt und die Ermunterung wäre unnöthig gewesen.

Zweitens, dass Odilo und kein Anderer zuerst den Allerseelentag eingeführt hat; denn er vindicirt sich selbst ausdrücklich die Urheberschaft des Allerseelentages. Er nennt diesen seine Erfindung, nostra inventio. Bei der Aufforderung, genannte Feier annehmen zu wollen, sagt er nämlich: „et si alius aliquis ex ista nostra inventione sumpserit exemplum,“ etc.²⁾

Dieses schon an und für sich gewichtige und beweiskräftige Zeugnis wird noch durch eine wahre Fülle guter Zeugnisse bestätigt.

Quido von Farfa³⁾ beschreibt in seiner *Disciplina Farfensis* die Einführung der Feier durch Odilo und die Art und Weise sie zu begehen, ganz genau wie obiges Decret und stimmt mit demselben so oft ganz wörtlich überein, so dass sein Bericht nur als eine kürzere Fassung des Decretes betrachtet werden muss, bei dem aber der Schluss fehlt. Die Cluniacenser Mönche Bernard⁴⁾ und Udalrich⁵⁾ nennen in ihren, die Cluniacenser Gewohnheiten betreffenden Schriften, ebenfalls Odilo als Urheber des Allerseelentages, und beschreiben die Feier in derselben Weise, wie das Decret, nur fügen sie hinzu, dass bei der Vesper und den anderen Malen nur eine Collecte, nämlich „Fidelium Deus“ genommen werde. Odilo's erster Biograph und Freund Jotsald⁶⁾ und sein zweiter Biograph, der heilige Petrus Damiani,⁷⁾ schreiben unserm heiligen Abte ebenfalls ganz ausdrücklich die Ein-

1) Siehe Anhang pag. 250.

2) Siehe Anhang pag. 250.

3) *Discipl. Farf. lib. I. cap. 44* gedr. in der „*Vetus disciplina monastica*“ von Marquard Herrgott, Bened. v. St. Blasien, Paris 1726 pag. 84 & Migne, lat. tom. 150.

4) *Ordo Cluniacensis, lib. II. cap. 32* bei Herrgott pag. 353 sq.

5) *Antiquiores consuetudines Cluniacensis Monasterii, lib. I. cap. 42* in dem *Spicilegium* von D'Acherry edit. II. Paris 1723 tom. I. pag. 664, bei Migne, tom. 149. NB. Bernard und Udalrich schrieben beide in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts.

6) *Mabillon. l. c. pag. 615 sq.* Jotsald schrieb um das Jahr 1053, also schon 3—4 Jahre nach dem Tode Odilo's.

7) *Bibl. Clun. col. 322 sq.* — *Petri Damiani opere omnia* ed. Constantinus Caietanus. Paris 1664 tom. II. pag. 182 sp.

führung des Allerseelentages zu und berichten kurz, aber im Einklang mit den obigen die Art der Feier.

Andere Schriftsteller und Chroniken, die von den Cluniacensern unabhängig sind, melden auch übereinstimmend die Einführung des Allerseelentages durch Odilo. Es sind nämlich das Chronikon des Bruders Andreas von Auchin in Belgien¹⁾ das Chronikon des Mönchs Sigebert von Gemblours²⁾, das Chronikon des Mönchs Gaufred von dem St. Martialiskloster zu Limoges und Priors zu Vigeris³⁾, das Chronikon von Tours⁴⁾, die Geschichte des St. Laurentiusklosters zu Lüttich⁵⁾, das Chronikon Strozianum⁶⁾, das Chronikon Anonymi⁷⁾ und das Chronikon Chronicorum⁸⁾

Die Frage, was den heil. Odilo wohl bewogen hat, den Allerseelentag einzusetzen, beantwortet der Cluniacenser Mönch Udalrich folgenderweise: „Ergo unde acciderit quod hoc pius Pater (scl. Odilo) constituit, qui eius vitam legerit hoc ipsum cognoscere potest.“ (l. c.) Jotsald, auf den Udalrich hier hinweist, erzählt wirklich in dem Leben Odilo's die Veranlassung ausführlich. Obwohl die Legende hineinspielt,

1) Recueil des Historiens de Gaules et de la France. Paris 1760 (Bouquet) tom. X. pag. 290.

2) Bouquet X. pag. 217. Dieses Chronikon wurde im Jahre 1112 vollendet.

3) Bouquet X. pag. 268. Gaufried schrieb um das Jahr 1183.

4) Bouquet X. pag. 282.

5) Veterum Scr. Amplissima collectio von Martène und Durand. tom. IV. Paris 1729 pag. 1044.

6) Bouquet X. pag. 272. Um das Jahr 1180 verfasst.

7) Bouquet X. pag. 292. Diese beiden Chronica haben sich enge an Sigebert angeschlossen. Bouquet X. pag. 282 note b.

8) Bibl. Clun. col. 342. Schreibt ausdrücklich Odilo'n die Priorität zu mit den Worten „primum invenit et instituit.“

NB. Auf den ersten Blick mag es befremden, dass der Cluniacenser Glaber Rodulf, der sein Geschichtswerk unter der Regierung Odilo's schrieb, nicht Cluny, sondern Marmoutier als Ort der Einführung des Allerseelentages nennt. Es ist aber höchst wahrscheinlich, dass Glaber nicht Marmoutier, sondern Cluny geschrieben hat. Es steht nämlich in dem Codex regius Nr. 6190 „Cluniense“, welcher Ausdruck später von einer andern Hand in „Maioris Monasterii“ geändert worden ist. Bouquet X. pag. 59 Note a.

Wir besitzen noch einen Bericht über die Einführung des Allerseelentages, in der Form eines Briefes von einem, sonst nicht bekannten Mönch Burchard (Mabillon, l. c. pag. 584 sq.). Dieser Brief macht den Eindruck, als habe der Verfasser etwas von dem Factum gehört, aber nicht genau, und sodann das mangelhaft Vernommene, so gut er konnte, niedergeschrieben. Er stimmt aber in der Hauptsache mit dem Uebrigen überein.

geben wir doch die kurze Erzählung, indem wir dem Leser die Ausscheidung des bloss Legendenhaften von dem Thatsächlichen überlassen. Ein Mönch, der von einer Wallfahrt nach Jerusalem zurückkehrte, wurde auf der Rückreise zur See von einem Sturme an eine Insel oder einen Felsen getrieben¹⁾ wo ein Einsiedler lebte. Als dieser von dem Mönche im Gespräche erfuhr, dass er aus Aquitanien stamme, fragte er ihn, ob er das Kloster Cluny und dessen Abt kenne. Auf die bejahende Antwort des Mönchs sagte der Einsiedler, dass in der Nähe seiner Einsiedelei sich Orte befinden, wo die Seelen der verstorbenen Sünder fortwährende Qualen und Feuerpeinen von Dämonen erdulden müssen. Diese Dämonen habe er oft darüber klagen gehört, dass die armen Seelen, die ihnen zur Peinigung übergeben seien, wegen der Gebete und Almosen verschiedener Klöster durch Gottes Barmherzigkeit erlöst werden. Hauptsächlich aber hätten die Dämonen über das Kloster Cluny und dessen Abt Odilo desshalb Klage geführt. Der Einsiedler mahnte daher den Mönch dringend, er möge nach seiner Rückkehr dem Abte Odilo und den Mönchen zu Cluny dieses erzählen, um sie dadurch noch mehr zur Ausübung guter Werke für die armen Seelen aufzumuntern. Dies that der Mönch und Abt Odilo entsprach mit seinen Cluniacensern der Aufforderung des Einsiedlers.

Soweit Jotsald, indem er diesen Vorfall ausdrücklich als Veranlassung des Allerseelentages bezeichnet. Der zweite Biograph unseres heiligen Abtes, der heil. Petrus Damiani, dessen Werk aber nur ein kurzer Auszug aus der Biographie Jotsald's ist, gibt ganz genau den Bericht Jotsald's wieder mit allen Einzelheiten und folgt ihm inhaltlich Satz für Satz in leichter Umarbeitung.

Diese Legende erzählen mit grösserer oder minderer Ausführlichkeit alle oben angeführten Quellen mit Ausnahme des Decretum Odilo's, der Disciplina Farfensis, des Bernard, des Chronicon Chronicorum, des Sigebert und des von diesem abhängigen Chronicon Strozianum und Chronicon Anonymi.

Um die Frage nach der Zeit der Einführung des Allerseelen-

¹⁾ Nach der Beschreibung der Lage, die Jotsald gibt, ist es die Insel Sicilien, die auch vom Chronicon des Bruders Andreas (l. c.) ausdrücklich genannt wird. Glaber (l. c.) nennt Afrika. Er hat sich aber hierin geirrt, was wir um so leichter annehmen dürfen, da Verstösse gegen die Geographie bei ihm häufig vorkommen; so versetzt er z. B. den Vesuv nach Afrika und verwechselt den Ocean mit dem Mittelmeere. cf. Bouquet X. pag. 1. Note a.

tages zu lösen, ist zuerst das Decret Odilo's selbst zu berathen, ob es in dieser Beziehung einen Anhaltspunct abgibt.

Wie das Decret uns jetzt vorliegt, kann es, so belehrt uns der erste Blick in dasselbe, erst aus der Zeit nach dem Tode des Kaisers Heinrich II., 13. Juli des Jahres 1024, stammen. Die Beweisstelle hierfür ist der Satz: „Auch setzen wir fest, dass das Gedächtnis unseres theuern Kaisers Heinrich zugleich mit diesen hauptsächlich begangen werde“ u. s. w.; denn es wäre ja ungereimt und tactlos bei Lebzeiten eines Menschen so zu verordnen. Desswegen aber die Einführung auf dieses Jahr oder später ansetzen zu wollen, wäre verfehlt.

4. Oben haben wir erwähnt, dass die Bestimmung der *Disciplina Farfensis* nur als eine kürzere Fassung des Odilonischen Decretes betrachtet werden muss, da es sehr oft ganz auffallend wörtlich mit dem ersten, grösseren Theile des Decretes, bis „*Ergo qualiter*“ übereinstimmt. Da nun schon im Jahre 998 die Cluniacenser Gewohnheiten durch Odilo persönlich im Kloster Farfa (im Sabinerlande) eingeführt und im Jahre 1009 nochmals bestätigt wurden, und da sie unter dem Titel „*Disciplina Farfensis*“ jedenfalls schon im Jahre 1009 von Guido geschrieben waren¹⁾, wenn nicht schon früher, so muss der erste, grössere Theil des Odilonischen Decretes vor der „*Disciplina Farfensis*“, also mindestens schon vor dem Jahre 1009 existirt haben. Es wäre ja ganz undenkbar annehmen zu wollen, Odilo hätte sein Decret theilweise der „*Disciplina Farfensis*“ entlehnt, die ja ihren Ursprung in den „*Consuetudines Cluniacenses*“ hat! Wie das Decret uns jetzt vorliegt, besteht es aus zwei Theilen. Der erste Theil von „*Decretum est*“ bis „*efficiatur votorum*“ ist früheren Ursprungs und jedenfalls aus dem oben angegebenen Grunde vor dem Jahre 1009 entstanden; der zweite Theil von „*Ergo qualiter*“ bis zum Ende, oder, wenn man lieber will, nur die auf Kaiser Heinrich sich beziehende Bestimmung, ist später in oder nach dem Jahre 1024 beigefügt worden. Diese Annahme thut der äusseren Fassung sowohl, als auch dem Inhalte des Decretes keine Gewalt an. Bei aufmerksamer Betrachtung des Schriftstückes wird man finden, dass der zweite Theil, oder nur die genannte Bestimmung, unbeschadet des Zusammenhanges weggelassen werden kann und somit auch später hat hinzugesetzt werden können. Dies beweist auch der Zusatz, den das Decret in der Ausgabe der „*Bibliotheca Cluniacensis*“ hat (siehe unten Anhang). Einen anderen stringenten Beweis, dass der Allerseelentag von Odilo vor dem Jahre 1024

¹⁾ Mabillon. *Annales O. S. B.* tom. IV. pag. 120 & 207.

eingeführt wurde, liefert uns der Umstand, dass Bischof Notker von Lüttich, wie unten nachgewiesen wird, in seiner Diöcese diese Feier eingeführt hat. Nun starb aber Notker schon im Jahre 1008, also muss er diese von Cluny überkommene Feier doch schon mindestens im Jahre 1008 eingeführt haben.

Doch haben wir noch genau bestimmte Zeitangaben und zwar von zwei schon angeführten Chronisten, die von einander unabhängig? *Franken 2,4* sind. Der eine ist Sigebert von Gemblours, welcher (l. c.) die Einführung des Allerseelentages durch Odilo auf das Jahr 998 ansetzt. Der andere ist Bruder Andreas von Auchin, der (l. c.) in seinem Chronikon das dritte Regierungsjahr des Königs Robert von Francien ¹⁾ also auch das Jahr 998 als Einführungsjahr angibt.

Auf diese Zeugnisse gestützt nehmen wir das Jahr 998 als Einführungsjahr des Allerseelentages an und dies mit um so mehr Sicherheit, da auch Mabillon sich für dieses Jahr entscheidet. Dieser löst zwar in dem „Elogium historicum“ ²⁾ zu Odilo's Leben die Frage der Zeit nicht, sondern referirt bloss, dass Trithemius die Einführung des Allerseelentages auf das Jahr 1010 ansetzt (aber ohne genügende Gründe) und widerlegt eine falsche Zeitangabe des Ado von Corbie in seinem Martyrologium. Aber im vierten Bande der Benedictiner-Annalen pag. 125 setzt Mabillon die Einführung auf das Jahr 998 an und zwar auf die Autorität des Sigebert hin.

Die oben genannten Chronisten, die Consuetudines und das Decret Odilo's sprechen es klar aus, dass Odilo die neue Feier in Cluny und in allen dazu gehörigen Klöstern und Kirchen eingeführt, die Gläubigen dazu ermuntert und ihnen dafür die Theilnahme an den Gebeten und Verdiensten der Ordensbrüder versprochen hat. Und in der That, die Feier kam bald in Aufnahme. Obwohl nur einzig das Chronicon von Tours ausdrücklich bemerkt, dass die Bischöfe und Aebte von ganz Gallien, der Mahnung Odilo's folgend, die Feier beschlossen hätten, so war doch die Feier bald allgemein angenommen. Einer der ersten Bischöfe, die den Allerseelentag in ihren Diöcesen einführten, war Bischof Notker von Lüttich. Dieser, früher Mönch

¹⁾ Geboren im Jahre 972 wurde Robert kaum 16 Jahre alt zum Mitregenten seines Vaters Hugo Capet ausgerufen, am 1. Januar 988 durch den Erzbischof Seguin von Sens gesalbt und trat nach dem am 24. October 996 erfolgten Tode seines Vaters die Regierung an. Also ist sein drittes Regierungsjahr das Jahr 998. cf. Damberger, Synchronistische Geschichte des Mittelalters. Bnd. 5 und 6 a passim.

²⁾ Acta l. c. pag. 586.

und Decan von St. Gallen (Notker III.) wurde im Jahre 972 zum Bischofe von Lüttich geweiht, welchem Bisthume er bis zu seinem im Jahre 1008 erfolgten Tode kräftig vorstand. Dieser herrliche, von den „Geschichtsmachern“ aber bis zur Unkenntlichkeit verzerrte und misshandelte Mann¹⁾ führte den Allerseelentag in seiner Diöcese ein, wie uns Anselm, Canonicus an der ^{15. Decr.}bischöflichen Kathedrale zu Lüttich²⁾ und das grosse belgische Chronicon³⁾ melden.

Sigebert bemerkt (l. c.) ausdrücklich, dass der neue Brauch auf viele Kirchen überging. Wenn man die rasche Verbreitung des Allerseelentages ins Auge fasst, scheint doch die freilich etwas übertriebene Bemerkung in dem Briefe des Mönchs Burchard (l. c.), dass nämlich in Deutschland keine Kirche mehr übrig sei, in der nicht am Allerseelentage alle Glocken geläutet, öffentliche Gebete und reichliche Almosen für die Verstorbenen veranstaltet werden, eine historische Unterlage zu haben. Ebenso die sicher übertriebene Nachricht des Chronicon von Tours, dass am Montage einer jeden Woche das Gedächtnis aller verstorbenen Gläubigen in allen Kirchen gefeiert werden solle. Die öffentliche Anerkennung von Seiten der höchsten Autorität blieb für Odilo und sein Kloster nicht aus. Oldoini schreibt in seinem Rom. Pontif. Vit. tom. I. pag. 757 dem Papste Silvester II. eine Bulle zu, die er als eine ausgezeichnete rühmt und welche dieser Papst bei Veranlassung der Einsetzung des zweiten Novembers als des Gedächtnistages aller verstorbenen Gläubigen erlassen haben soll. Die Herausgeber des „Recueil des Hist. etc.“ tom. X. (Bouquet X. pag. 428 Note b), denen wir obiges Citat entnehmen, fügen hinzu, dass sie zwar die Bestätigung dieser Feier durch den Papst Silvester vermittelst eines päpstlichen Decretes nicht in Abrede stellen, dass sie aber zu ihrer Verwunderung ein solches nirgends auffinden können. Auch wir haben kein ausdrückliches päpstliches Bestätigungs-Schreiben auffinden können, obwohl ohne Zweifel ein solches erlassen worden sein muss, da ja auch das Martyrologium Romanum ausdrücklich sagt: Apud Silviniacum S. Odilonis, abbatis Cluniacensis, qui primus Commemorationem omnium fidelium defunctorum prima die post festum omnium Sanctorum in suis monasteriis fieri praecepit: quem ritum postea universalis ecclesia recipiens comprobavit.

¹⁾ Damberger, l. c. Bnd. 5. pag. 337. cf. pag. 172, 211, 500, 660 (nebst Kritik), 885.

²⁾ Mabillon, Acta etc. pag. 586.

³⁾ Pistorius, Script. Germ. III. ed. Ratisbonae 1726 tom. III. pag. 91 und 92.

Wohl aber melden einige Schriftsteller die Bestätigung von Seite der Päpste. Trithemius sagt in der St. Gallen'schen Ausgabe seines „Chronicon Hirsauigiense“, die Anordnung Odilo's sei vom Papste Johannes XVIII. (oder XIX. nach Mabillon) bestätigt worden¹⁾. Ado von Corbie nennt in seinem Martyrologium den Papst Leo (wahrscheinlich IX.) als Bestätiger des neu eingeführten Allerseeleentages.²⁾

Es ist kein Widerspruch, wenn jeder der zwei Zeugen einen andern Papst nennt. Odilo wird sich, besonders da seine Beziehungen zu Rom häufig und enge waren, wohl von jedem Papste, dessen Regierung er erlebte, insbesondere von Gregor V., mit dem er ja im Jahre der Einführung des Allerseeleentages im Kloster Farfa zusammentraf³⁾, haben bestätigen lassen. Papst Benedict VIII. belobte öffentlich u. a. das Gebet und die guten Werke, welche die Cluniacenser Mönche, für alle verstorbenen Gläubigen verrichten, und kann hiermit nur die Einführung des Allerseeleentages im Auge haben. Als nämlich dieser Papst im Jahre 1016 an die Bischöfe Burgunds, Aquitaniens und der Provence zum Schutze des Klosters Cluny eine Bulle erliess, erkannte er offen an, dass eine Schädigung dieses Klosters zum Nachtheile Aller ausschläge, weil nämlich Cluny Gebete, heil. Messen und Almosen für den Bestand der Kirche und für das Heil und die Ruhe aller lebenden und abgestorbenen Gläubigen darbringe.⁴⁾

Die Feier des Allerseeleentages aber verbreitete sich durch die ganze Kirche und unbestritten ist und bleibt es des heil. Odilo höchster Ruhm, diesen Tag zuerst eingesetzt und dessen Feier eifrigst betrieben zu haben. So zeigte sich schon bedeutsam am Anfange der Regierung Odilo's in welcher Richtung hin er hauptsächlich zu wirken berufen und gewillt war. Diese eminent friedliche Richtung, die im Allerseeleentage der leidenden Kirche den Frieden Gottes vermitteln wollte, verliess unseren heil. Abt nicht. Er bethätigte sie noch gegen das

¹⁾ Mabillon, Acta l. c. pag. 586 Nr. 115.

²⁾ Mabillon, Acta l. c. ibid. NB. Der Autor des Chronicon Chronicorum (Bibl. Clun. col. 342) schreibt Johannes XVI. die Bestätigung zu: „Quod quidem sanctum institutum ad omnes Ecclesias Ioannes XVI. Pontifex observandum transmisit et approbavit.“

³⁾ Mabillon, Annales tom. IV. pag. 119 sq.

⁴⁾ Bouquet X. pag. 432. NB. Dieses merkwürdige Schriftstück trägt das Datum vom 1. September aber ohne Jahresangabe. Mabillon (Annal. tom. IV. pag. 247 XIX. ad ann. 1016). Bouquet, l. c. und Jaffe, Regesta Pontif. Rom. Nr. 3064 geben das Jahr 1016 als Jahresdatum an; Baronius, Ann. eccl. ad ann. 1018 X. und XI. (Pagi) nimmt die Jahre 1018 bis 1021 als Abfassungszeit an.

Ende seiner Regierung auf ausserordentliche Weise, wo er denn auch im Jahre 1041 durch seine Bemühungen für die Treuga Dei einem grossen Theile der streitenden Kirche ein grosses Gut zu erwerben half, nämlich den Gottesfrieden.

A n h a n g.¹⁾

Decret Odilo's, wodurch er die Feier des 2. November als Allerseelentag für Cluny und alle ihm untergebenen Klöster anordnete. (Aus Mabillon, Acta S. S. O. S. B. Saec. VI. pars 1. pag. 585 Nr. 113.)

„Decretum est a beatissimo patre domno Odilone, una cum consensu et rogatu omnium fratrum Cluniacensium, ut sicut in ecclesiis Dei, quae per orbem terrarum longe lateque constructae sunt, in die Kalendarum Novembrium agitur festivitas omnium-Sanctorum, ita apud nos agatur festivo amore commemoratio omnium fidelium defunctorum, qui ab initio mundi fuerunt usque in finem, tali modo. Ipso die supradicto post capitulum facient eleemosynam Decanus et cellerarii de pane et vino omnibus supervenientibus pauperibus sicut mos est agendi in Coena Domini, et quidquid ipso die ex refectione fratrum remanserit ad prandium, ex integro recipiat eleemosynarius, nisi tantum panem et vinum quae pro coena recipiet. Ipso etiam die post vespertinalem synaxim pulsentur omnia signa, et ^{a)} canantur Vesperae pro defunctis, in crastino autem post Matutinas pulsentur denuo omnia signa, et agatur officium pro defunctis; ad Missam vero matutinalem festivo more agatur officium, omnia signa pulsentur, tractum a duobus fratribus cantetur. Cuncti fratres offerant privatim, et publice Missam celebrent pro requie omnium animarum fidelium, et duodecim pauperes reficiantur. Et ut hoc decretum perpetuum vigorem obtineat, volumus, et petimus, et praecipimus, ut tam in hoc loco, quam in cunctis locis ad istum locum pertinentibus, servetur, et si alius aliquis ex ista nostra fideli inventione sumpserit exemplum, particeps omnium bonorum efficiatur votorum. Ergo qualiter omnium memoria Christicolarum semel in anno agatur, monuimus et praecepimus, dignum profecto ducimus, ut pro nostrorum fratrum animabus sub almi Benedicti norma in coenobiis Domino militantibus, ut divinis aliquid obsequiis plus more solito adaugeamus, necnon ut memoria cari nostri Imperatoris Henrici

¹⁾ Als kurzer Anhang wird auf dieser und der folgenden Seite noch das Decretum Odilonis beigegeben und zwar aus Mabillon: „Acta SS. O. S. B.“ Saec. VI. pars 1. pag. 585 Nr. 113 nebst den bedeutenden Abweichungen von dem Druck der Bibliotheca Cluniacensis col. 338 sq. Vorstehendes Decret ist auch in der Bibl. Clun. col. 338 sq. gedruckt, aber etwas verschieden. Die bedeutenderen Abweichungen sind:

^{a)} „et canantur“ bis „et agatur“ fehlt.

cum eisdem praecipue agatur constituimus, ut merito debemus, multis ab ipso ditati opibus: scilicet ad vigiliam mortuorum post psalmum, „Ad Dominum cum tribularer“, qui post lectiones recitatur, „Domine quid multiplicati sunt,“ dicamus: ad matutinas laudes post „De profundis, Usquequo Domine.“ Ad Vesperas post: „Lauda anima mea Dominum, — Nisi quia Dominus“^{b)}, ad post: „Domine refugium,“ Dominus regit me. Ad letaniam: „Judica me Deus et discerne.“ Et ita divina favente gratia ut praemisimus, eorum agatur memoria per omnia futura tempora, tam in hoc loco quam in omnibus ad hunc respicientibus“^{c)}.

Geschichte des Benedictiner-Stiftes Garsten in Oberösterreich.

Von Dr. Gottfried Edmund Friess, Professor zu Seitenstetten.

(Fortsetzung von Jahrg. II. Heft III. 40-65.)

Wolfgang Kronfuss (1537—1559)

war, wie seine Predigten in der Pfarrkirche von Steyr, sowie die Art und Weise, wie er den öffentlichen Gottesdienst verrichtete, verriethen, dem Protestantismus nicht abgeneigt¹⁾. Wie sehr diese neue Lehre damals schon um sich gegriffen hatte, mag der Umstand beweisen, dass der päpstliche Legat Paul Vergerius dem Abte gestattete, nur innerhalb des Klosters sich des Ordenshabits zu bedienen, ausserhalb desselben aber Laienkleider zu tragen²⁾. Abt Wolfgang trat mit seiner Gesinnung bald offener hervor; er duldete nicht bloss, dass in allen Pfarrkirchen seines Stiftes, vorab in Steyr, im Sinne Luthers und der anderen Wittenberger Reformatoren gepredigt wurde, sondern hatte auch für die hef-

b) Nach „Nisi quia Dominus“ schiebt der Druck der Bibl. Clun.: „Deus auribus nostris“ ein.

c) Bringt die Bibl. Clun. nach dem Worte *respicientibus* einen Zusatz, der also lautet: „Auctoritas divinae legis nos admonet, ut in domo Domini, quae est Ecclesia fidelium, unusquisque devotorum pro viribus a Domino sibi collatis aliquid offerre studeat, ne scilicet, ut piger servus, pro talenti absconsione iure a Domino damnetur, sed potius cum bono servo pro lucro fideliter multiplicato, digna mercede remuneretur.“

1) Preuenhuber, I. c., Hausannalen von Garsten I. c.

2) Abschriftlich im Archiv zu Seitenstetten. Eine ähnliche Erlaubnis ertheilte Vergerius schon 1535 dem Abte Peter von Wilhering, cf. Stülz, Geschichte von Wilhering pag. 91.